

Satzung des Reit- und Zuchtvereins Rheinhessen Mitte Jugenheim

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Reit- und Zuchtverein Rheinhessen Mitte.
2. Sitz des Vereins ist Jugenheim.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der ausschließliche Zweck des Vereins ist:
 - a) Die Ausbildung der Jugend und aller Personen, die sich mit Pferden beschäftigen wollen, im Reiten und fahren, sowie in der Haltung von Pferden und den Umgang mit ihnen.
 - b) Die Abhaltung von Pferdesportlichen Veranstaltungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 durch Pflege, Forderung und Verbreitung des Pferdesportes.

Der Verein übt nach außen keine auf Erwerb wirtschaftlicher Vorteile gerichtete Tätigkeit für sich selbst oder für seine Mitglieder aus.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für internen satzungsgemäßen Zweck verwandt werden.

Die Gewährung von Vermögensvorteilen an die Mitglieder ist ausgeschlossen Unverhältnismaßig hohe Vergütungen für die Wahrnehmung von Vereinsinteressen sind ausgeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) aktiven Mitgliedern mit Hallennutzungsvertrag.
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die selbst den Pferdesport ausüben.
3. Fördernde Mitglieder sind:
 - a) Natürliche Personen, die sich nicht mehr an dem aktiven Pferdesport beteiligen oder nur zur Unterstützung der Vereinsinteressen in den Verein eintreten.
 - b) juristische Personen.
4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat. Ebenso, wer sich um die Förderung des Pferdesportes besondere Verdienste erworben hat.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die aktive und fördernde Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und deren Annahme durch diesen erworben. Bei nicht volljährigen

Antragstellern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller bekanntzugeben.

2. Die Mitgliedschaft der aktiven und fördernden Mitglieder beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages.
3. Darüber hinaus können aktive Mitglieder den Antrag auf Hallennutzung beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt in diesem Falle mit der Annahme durch das Ehrenmitglied.

§ 6

Ende einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei natürlichen Personen durch den Tod oder durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. bei juristischen Personen durch die Liquidation, die Einleitung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens.
3. durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluß des Vorstandes bei unsportlichem, unkameradschaftlichem oder vereinschädigendem Verhalten oder bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach zweimaliger Mahnung erfolgen kann.
Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind unverzüglich zurückzugeben. Das Mitglied kann innerhalb acht Tage nach Zugang der Entscheidung schriftlich Berufung einlegen.
4. durch Austritt und/oder Kündigung des Hallennutzungsvertrages, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand 6 Wochen vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein.

§ 7

Beiträge – Geschäftsjahr

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Die aktiven und fördernden Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten.
3. Aktive Mitglieder mit Hallennutzung haben zusätzlich einen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr und von den Jahresbeiträgen freigestellt.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben insbesondere
 - a) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung,
 - b) aktives und passives Wahlrecht,
 - c) das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Nicht volljährige Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden, mit Ausnahme des Jugendwartes und des Vertreters der aktiven Reiter.
4. Jedes Mitglied hat die Vereinsatzung, die Reit- und Hallenordnung sowie die Gebührenordnung gewissenhaft zu befolgen.
5. Mitgliederbeiträge sind eine Bringschuld und sind pünktlich zu entrichten. Hierfür ist eine Einzugsermächtigung zum Abbuchen der Beiträge erforderlich.
6. Von jedem aktiven Mitglied wird erwartet, daß es am Training und an den Pferdesportveranstaltungen teilnimmt und den Anordnungen des jeweiligen verantwortlichen Folge leistet.
7. Jeder aktive Reiter und Hallennutzer soll gewissenhaft mit den Gerätschaften, dem Außenreitplatz sowie der Reithalle umgehen. Die Hallennutzer sind für separate Arbeits- und Pflegeeinsätze in und um die Reithalle zuständig, hierfür wird wöchentlich eine Arbeitsgruppe eingeteilt.
8. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet im Geschäftsjahr einen Arbeitseinsatz von mindestens 10 Stunden abzuleisten. Pro nicht abgeleiteter Stunde wird ein Betrag, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird, nach Benachrichtigung, abgebucht.

§ 8a

Pflichten der Mitglieder LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschl. ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

§ 9

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10

Vorstand des Vereines

Der Vorstand des Vereines besteht aus 5 – 9 Mitgliedern,

- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Beirat.
2. Der Jugendwart und der Vertreter der aktiven Reiter werden zu den Vorstandssitzungen geladen, haben jedoch nur beratende Funktion im Vorstand.
 3. In den Vorstand kann keine juristische Person gewählt werden.
 4. Wahlen zum Vorstand erfolgen für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl von Personen ist zulässig. Der Jugendwart und der Vertreter der aktiven Reiter werden alljährlich gewählt.
 5. Die Vorstandsmitglieder von a – e müssen volljährig sein.
 6. Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder eine solche Beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Ein Schriftführer hat die schriftlichen Geschäfte des Vereins zu besorgen und die Niederschriften über die Versammlungen des Vereins zu veranlassen.
3. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung den Jahresabschluß zu erstatten. Er führt die Mitgliederliste.
4. Der Jugendwart erstellt zusammen mit den Reitlehrern und dem Vorsitzenden das Programm für die Ausbildung der jugendlichen Reiter.
5. Der Vertreter der aktiven Reiter vertritt die Belange der Reiter im Vorstand.
6. Die Beiräte verwalten das technische Gerät des Vereins und führen eine Liste über die Gerätschaften.

§ 12

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dessen Vertreter vertreten.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die Abstimmung innerhalb des Vorstandes findet mit einfacher Stimmenmehrheit statt. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand 8 Tage vorher (Nachrichten-Blatt, Lokalanzeiger) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen:
 - a) Es ist alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
 - b) Jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlung,
 - aa) wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

- bb) wenn der Vorstand die Einberufung beschließt.
- 6. Anträge sind möglichst 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 7. Jedes Vorstandsmitglied übt auf dem Gelände des Vereins Hausrecht aus.

§ 13

Die Mitgliederversammlung beschließt bei Bedarf in der vom Vorstand festzulegenden Reihenfolge über:

- a) den Jahresbericht
- b) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Vorstandes
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- f) die Festlegung der Aufnahmegebühr und die Höhe der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes
- g) die Auflösung des Vereins
- h) die Änderung der Satzung
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) den Ausschluß von Mitgliedern
- k) alle Angelegenheiten, soweit diese nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind.

§ 14

- 1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
- 2. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 3. Einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder bedarf
 - a) eine Änderung der Satzung
 - b) eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins.Eine Abstimmung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Versammlung diese Tagesordnungspunkte ausdrücklich genannt sind.
- 4. Im übrigen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5. Ein Mitglied darf in den Vorstand nur gewählt werden, wenn es:

- a) volljährig ist (mit Ausnahme des Jugendwartes und des Vertreters der aktiven Reiter).
- b) in der Mitgliederversammlung anwesend ist oder sein schriftliches Einverständnis vorliegt.

Die Wahl bedarf der ausdrücklichen Annahme durch das Mitglied.

- 6. Über die Verhandlungen, Wahlen und Beschlüsse einer jeden Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle Beschlüsse wörtlich wiedergeben muß. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes in der Regel vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 15

Haftung des Vereins für Organe

- 1. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausübung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
- 2. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für etwa eintretende Unfälle, Schäden oder Diebstähle.

§ 16

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Sportbund Rheinhessen, der es unmittelbar und ausschließlich für reitsportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mainz.

Festgestellt in der Mitgliederversammlung vom 15.03.2002